

Frauenordnung des SKB e.V.

1. Mitgliedschaft

Die Frauenordnung regelt die Organisation der weiblichen Mitglieder im SKB

2. Aufgaben

Zweck und Ziel ist es, Mädchen und Frauen im Breiten- und Leistungssport im SKB zu fördern, zum Beispiel durch

- Sportangebote, die sich an den Interessen von Frauen und Mädchen orientieren.
- eine stärkere Beteiligung von Frauen in den Führungspositionen und Gremien des SKB.
- die Zusammenarbeit mit den Frauenvertreter/-innen der Vereine und Vertreterinnen anderer Sport- und Frauenorganisationen.

3. Organ

Das Organ der Mädchen und Frauen im SKB ist der Landesfrauentag. Der Landesfrauentag setzt sich zusammen aus der Frauenreferentin des SKB und den Frauenvertretern/-innen der Vereine.

4. Aufgaben

- 4.1 Der Landesfrauentag entlastet und wählt die Frauenreferentin und beschließt vorliegende Anträge.
- 4.2 Der Landesfrauentag findet alle 4 Jahre statt. Zu ordentlichen Sitzungen wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich eingeladen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind dabei anzugeben. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesfrauentag ist beschlussfähig.
- 4.3 Anträge zum Landesfrauentag können die Frauenvertreter/-innen der Vereine stellen. Sie sind zu behandeln, wenn sie schriftlich spätestens 2 Wochen vor ordentlichen Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

5. Die Landesfrauenreferentin

- 5.1 Die Landesfrauenreferentin vertritt die weiblichen Mitglieder im SKB nach innen und außen. Sie lädt satzungsgemäß die Frauenvertreter/innen der Vereine alle 4 Jahre ein und legt hierfür die Tagesordnung fest. Sie leitet den Landesfrauentag und ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung.

- 5.2 Wenn die Frauenreferentin verhindert ist, kann sie eine Vertreterin benennen.
- 5.3 Die Frauenreferentin ist wählbar, wenn sie Mitglied im SKB ist. Sie wird in Anlehnung an die Amtsdauer des Präsidiums für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 5.4 Die Landesfrauenreferentin ist nach der Satzung des SKB Mitglied des erweiterten Präsidiums.

6. Streitigkeiten

Streitigkeiten ruft der Landesfrauentag zur Schlichtung das SKB-Präsidium an.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Landesfrauentages mit Wirkung zum 09.01.2016 in Kraft.